

Januar 2009

IN MEDIAS RES

Basistarif ab Januar 2009

Ab **1. Januar 2009** sind private Versicherungsunternehmen verpflichtet, ihren Versicherten den sogenannten **Basistarif** anzubieten. Auf Grundlage des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WStG) wird der neue Basistarif den bisherigen Standardtarif ersetzen. Wie sein Vorgänger – wird er sämtliche Leistungen entsprechend denen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abdecken. Beide Tarife – ob Standard oder Basis – ändern nichts an der Tatsache, dass zwischen dem Arzt und dem Versicherten ein privater Behandlungsvertrag zustande kommt. Grundlage sind die im Gesetz im Einzelnen angegebenen GOÄ-Sätze. Jedoch mit dem Unterschied, dass sich der Honoraranspruch des Arztes im Standardtarif direkt und ausschließlich an den Patienten richtet, während er künftig seinen Anspruch auf Leistungserstattung im **Basistarif** auch **gegen den Versicherer selbst geltend machen kann**.

Weitere Änderungen des GKV-WStG betreffen die Vergütungshöchstsätze. Erstmals sind sie im Sozialgesetzbuch V geregelt. Der Steigerungssatz für Leistungen bei PKV-Standardtarifversicherten wird angehoben. Laut Gesetzesbegründung entspricht dies dem Wunsch von Ärzten und Zahnärzten nach einer angemessenen privatärztlichen Honorierung für die im brancheneinheitlichen PKV-Standardtarif versicherten ärztlichen Leistungen.

Neue GOÄ-Höchstsätze Basistarif ab 01.01.2009

Ärztliche Leistungen	1,8 fach
Techn. Leistungen	1,38 fach
Laborleistungen und Zi. 435	1,16 fach
Zahnärztliche Leistungen	2,0 fach
Psychotherapeutische Leistungen	1,8 fach

Vertragsärzte haben keine Behandlungspflicht

Als Vertragsarzt sind Sie nicht automatisch verpflichtet, ab 2009 die Versorgung von Basis- oder Standardtarif-Versicherten zu übernehmen. Das geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervor. Die Richter nahmen Beschwerden gegen die geplante Behandlungspflicht für die im Standardtarif und im Basistarif versicherten Privatpatienten nicht zur Entscheidung an. Sie begründen aber im Sinne der Beschwerdeführer: KVen und KBV hätten zwar den Sicherstellungsauftrag erhalten, Kassenärzte seien jedoch von Gesetzes wegen nur zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verpflichtet. Der Sicherstellungsauftrag führe deshalb nicht dazu, dass sich die Behandlungspflicht auch auf diese Privatpatienten erstreckt. Die Versorgung der Standardtarif- und Basistarif-Versicherten vollziehe sich schließlich außerhalb des Systems vertragsärztlicher Versorgung.

Das heißt: Jetzt müssen die KVen erst einmal eine Vorschrift schaffen, die die Behandlungspflicht regelt. (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Az.: 1 BVR 807/08)

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-89 60 10-42 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

Neujahrsgruß

Wir hoffen sehr, Sie hatten schöne Feiertage und das neue Jahr hat gut für Sie begonnen. Wir freuen uns auf alle Kontakte mit Ihnen und unterstützen Sie weiterhin jederzeit gerne nach Kräften, wann und auf welche Weise immer uns das möglich ist.

Für Ihre Arbeit, für Sie persönlich und für Ihre Lieben wünschen wir 2009 Glück, Erfolg und Erfüllung!

IUS TRIBUTAQUE

Pauschalierung von Sachzuwendungen

Sachzuwendungen, die im Wirtschaftsleben gewährt werden, genießen seit jeher die besondere Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung.

Es handelt sich dabei um Leistungen, die nicht in Geld, sondern in einem sonstigen geldwerten Vorteil bestehen. Sie sind im weitesten Sinne als (Gegen-)Leistung einzuordnen, die den Empfänger bereichern. Die immer wieder spannende Frage ist dann: Inwieweit ist der Sachbezug beim Empfänger der Einkommensteuer zu unterwerfen?

Folgende bestehende Regelungen kommen vielen Lesern sicher bekannt vor:

- Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen pro Empfänger und Jahr bis zur Höhe von 35 Euro als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der 35-Euro-Betrag ist kein Freibetrag, sondern eine "Freigrenze". D.h., liegen die Aufwendungen für das Geschenk darüber, ist ein Betriebsausgabenabzug insgesamt nicht möglich.
- Soweit bei eigenen Arbeitnehmern der geldwerte Vorteil von Sachbezügen im Kalendermonat den Betrag von 44 Euro nicht übersteigt, bleiben die Sachbezüge bei der Lohnsteuer außer Ansatz. Auch hier handelt es sich um eine Freigrenze.
- Sogenannte Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers für die eigenen Arbeitnehmer unterliegen nicht der Lohnsteuer. Es handelt sich dabei z. B. um Blumen, Genussmittel, ein Buch oder einen Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden und die einen Wert bis 40 Euro haben.

Im Jahressteuergesetz 2007 wurde mit einem **neuen** § 37b EStG eine weitere Regelung geschaffen. Sie ermöglicht es dem zuwendenden Unternehmen, die Steuer auf Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Dritte mit **30 % der tatsächlichen Kosten** des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer pauschal zu erheben.

Das Ganze wird über die Lohnsteuermeldung abgewickelt. Durch diese Pauschalsteuer ist die steuerliche Belastung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger dann abgegolten.

Wegen zahlreicher Unklarheiten in der neuen Regelung veröffentlichte das Bundesfinanzministerium am 29.4.2008 ein mehrseitiges Schreiben dazu.

Unter anderen wurden folgende Punkte erklärt:

1. Die Entscheidung zur Pauschalierung muss einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Sachzuwendungen getroffen werden. Das Pauschalierungswahlrecht für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Dritte kann jedoch jeweils getrennt ausgeübt werden.
Das Wahlrecht ist endgültig zeitnah nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auszuüben. Es kann dann nicht mehr zurückgenommen werden.
2. Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht vom eigenen Arbeitgeber nach § 37b EStG pauschal besteuert werden. Diese Pauschalierung kann nur der Zuwendende selbst vornehmen.
3. Sachzuwendungen mit Anschaffungskosten bis zu 10 Euro gelten als Streuartikel und fallen nicht unter die pauschale Besteuerung.
4. Bei hohen Sachzuwendungen darf nicht pauschaliert werden; die Zuwendung ist beim Empfänger mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern. Das ist der Fall, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro übersteigen (Höchstbetrag) oder wenn die Einzelzuwendung 10.000 Euro (Höchstgrenze) übersteigt.
5. Die drei oben genannten Regelungen werden von der Pauschalierungsmöglichkeit nicht berührt, d.h. derartige Zuwendungen sind bei der Pauschalierung nicht einzubeziehen.
6. Der Zuwendungsempfänger ist über die Anwendung der Pauschalierung zu unterrichten.

(Andrea Zangl, Pischel & Kollegen, Andrea.Zangl@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.